

9. Oktober 2015

SMART METER EINBAU: ZWANGSDIGITALISIERUNG DURCH DIE KELLERTÜR

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

Team Energie und Mobilität

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

energie@vzbv.de

ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) sieht in dem Gesetzesentwurf zur Digitalisierung der Energiewende einen ungerechtfertigten Eingriff in die Verbrauchersouveränität. Trotz der weit verbreiteten Auffassung, dass intelligente Messsysteme auf Haushaltsebene keinen Nutzen stiften bzw. nachgewiesener Weise keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende oder zur Netzdienlichkeit leisten, legt das Gesetz die Grundlagen für einen möglichen „Full-Rollout“ intelligenter Messsysteme für alle privaten Endverbraucher. Ein Recht auf Zustimmung oder Ablehnung ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus beschneidet das Gesetz mit der partiellen Entmündigung der Mieter und dem automatischen Zustandekommen des Messstellenvertrags die Rechte der Verbraucher in einem erheblichen Ausmaß.

Der vzbv kritisiert, dass die Grundlagen des Bundeswirtschaftsministeriums für das Gesetz von zweifelhafter Qualität sind. Die Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) sowie ihre Ergänzungen sind nicht geeignet, einen ausreichenden Nutzen präzise zu berechnen. Auch der Bundestag kam mit seinem letzten Bericht zur Technikfolgenabschätzung zu der Auffassung, dass bei „der Interpretation der Ergebnisse von KNA ein gewisses Maß an Zurückhaltung angemessen“ sei¹. Der vzbv verweist auf die Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten, wo i.d.R. zwischen berechneten und tatsächlichen Nutzen eine große Lücke klafft und verweist in Deutschland auf die bestehende aktuelle Belastung durch hohe Strompreise und die Verbreitung von Effizienztechnologien.

Der vzbv kritisiert, dass hier die Energiewende als Zweck für diesen erheblichen Eingriff in die Grundrechte vorgeschoben wird. Dabei sind sich Experten einig, dass für ein sicheres und effizienteres Stromnetz aggregierte Daten eines Straßenzugs oder eines Viertels vollkommen ausreichen². Zum Lastmanagement sind die intelligenten Messsysteme und Zähler bislang ungeeignet und leisten damit keinen Beitrag zur Flexibilisierung des Stromsystems. Aus Sicht des vzbv geht der Trend vielmehr zu autonomen Lösungen innerhalb einer Immobilie, was intelligente Messsysteme und moderne Zähler überflüssig machen würde.

Häufig wird argumentiert, dass ein flächendeckender Rollout aufgrund möglicher EU-Vertragsverletzungsverfahren „alternativlos“ sei. Hierbei wird allerdings übersehen, dass die EU-Kommission mit dem dritten Energiebinnenmarkt den Mitgliedsstaaten eine größtmögliche Freiheit zugesteht und lediglich von einem Einbau ausgeht, sofern die KNA positiv ausfällt. Die deutsche KNA war jedoch streng genommen negativ und wurde

¹ Deutscher Bundestag (2015): Moderne Stromnetze als Schlüsselement einer nachhaltigen Stromversorgung, Drucksache 18/5948.

² Vgl. ebenda

erst durch Annahmen zum Einsparpotential durch Einsatz von Messsystemen zur Abregelung von EE- und KWK-Anlagen positiv. Der jetzige Gesetzesentwurf weicht hingegen entscheidend von der KNA ab und ist demzufolge auch nicht von EU-Recht gedeckt.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert die Bundesregierung dazu auf, erhebliche Änderungen am Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vorzunehmen. Insbesondere von Zugeständnissen an die Energie-, Immobilienwirtschaft- und Zählerindustrie zu Lasten der Verbraucher ist abzusehen. Statt eines Zwangsrollouts muss auf Freiwilligkeit und einen marktlichen Einbau gesetzt werden.

Der vzbv fordert bezüglich des Gesetzesentwurfs zur Digitalisierung der Energiewende

- 1. Keine Pflichteinbau von intelligenten Messsystemen für Private Haushalte**
- 2. Kein Pflichteinbau von intelligenten Messsystemen für Prosumer**
- 3. Eine Überprüfung der „Sowieso“- Kosten und Preisobergrenzen**
- 4. Keine Beschneidung der Verbrauchersouveränität durch Einschränkungen bei der Wahl des Messstellenbetreibers und verbraucherunfreundlichen Verträgen (§ 6 und § 9)**
- 5. Datenerhebung nur mit Datensicherheit und Datenschutz**
- 6. Keine Anrechnung von Kosten in den Netzentgelten**

IM EINZELNEN

1. Kein Pflichteinbau von intelligenten Messsystemen für Private Haushalte

Der vzbv lehnt einen Pflichteinbau intelligenter Messsysteme für Private Haushalte wegen der damit verbundenen Kosten und Datenpreisgabe ab und verweist darauf, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Möglichkeit eines „Full-Rollouts“ für alle Haushalte beinhaltet.

Zwar ist laut § 29 Absatz 1 nur bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh, Besitzern von § 14a-Anlagen und Betreibern von EEG- und KWK-Anlagen mit einer Leistung von über 7 kW ein Einbau verpflichtend. Allerdings kann der grundzuständige Messstellenbetreiber auch Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von unter 6.000 kWh „optional“ mit intelligenten Messsystemen ausstatten.

Der vzbv weist darauf hin, dass die Wirkung für den Endverbraucher dieselbe ist. Ob der Einbau aufgrund der Einbauverpflichtung oder der optionalen Einbauentscheidung erfolgt, macht für ihn keinen Unterschied. Ein Recht auf Zustimmung oder Ablehnung ist nicht vorgesehen. Dafür wird nach § 3 Absatz 3 ein Anspruch des Messstellenbetreibers auf einen Einbau formuliert.

Der vzbv fordert das Bundeswirtschaftsministerium dazu auf, bei einem Einbau jeder Art ein Zustimmungsrecht (Opt-in) für betroffene Verbraucher einzuführen. Eine Verpflichtung privater Verbraucher zur Hebung von Marktvolumen und zur Erreichung von Skaleneffekten lehnen wir ab.

Eine Möglichkeit einer freien Entscheidung ist aus Gründen des Verbraucherschutzes zwingend erforderlich, da sonst von einer Einschränkung der Grundrechte ausgegangen werden kann. So kam ein Gutachten der Universität Tilburg zu der Auffassung, dass der verpflichtende Einbau und die Erhebung sowie Übertragung viertelstündlicher Messwerte gegen Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskommission verstößt³.

Darüber hinaus bewirkt eine Installation eines intelligenten Messsystems alleine noch keine Einsparungen von Strom oder Kosten. Dafür ist eine Akzeptanz der Endverbraucher zwingend erforderlich. Diese kann durch eine Zwangsverpflichtung nicht erreicht werden.

Ein Recht auf Ablehnung wird auch Verbrauchern in anderen europäischen Mitgliedsstaaten zugestanden und hat sich förderlich für die Verbraucherakzeptanz erwiesen⁴.

³ Cuijpers, D.C., Koops, P.B.-J.(2008): Het wetsvoorstel 'slimme meters': een privacytoets op basis van art. 8 EVRM.

⁴ Bspw. Österreich, die Niederlande

2. Kein Pflichteinbau von intelligenten Messsystemen für Prosumer

In der Begründung des Gesetzesentwurfs ist vielfach die Rede davon, dass die steigende dezentrale fluktuierende Erzeugung den Einbau intelligenter Messsysteme erforderlich macht. Dafür sollen laut § 29 und § 31 ab dem Jahr 2017 innerhalb von 8 Jahren alle Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ab einer Leistung von 7 Kilowatt mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden. Der vzbv hält diese flächendeckende und undifferenzierte Einbindung von Kleinanlagen für unverhältnismäßig.

Der vzbv kritisiert, dass das BMWi kein konsistentes Gesamtkonzept für Prosumer-Anlagen (EE und KWKG) hat. So liegt die Bagatellgrenze für die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch bei 10 Kilowatt und macht auch ab dann eine entsprechende Messtechnik erforderlich. Die Leistungsgrenze von 7 Kilowatt für die Einbaupflicht von Messsystemen, ist nicht schlüssig und erscheint willkürlich.

Die flächendeckende Einbeziehung von Prosumer-Anlagen ist weder für mehr Transparenz auf der Netzebene noch zum Einspeise- und Lastmanagement zwingend erforderlich.

Transparenz: Zur Veranschaulichung der Einspeiseleistung reichen grundsätzlich intelligente Ortsnetzstationen im Zusammenspiel mit einigen wenigen intelligenten Messsystemen in Referenzanlagen.

Einspeisemanagement: In vielen Verteilnetzgebieten, insbesondere im städtischen Raum, werden Kleinanlagen aufgrund der vorgegebenen Abschaltkaskade (große Anlagen zuerst) ohnehin auf lange Sicht nicht abgeregelt. Statt hier auf ein Gießkannenprinzip zu setzen, ist ein differenzierterer Ansatz angebracht. Der könnte so ausgestaltet sein, dass ein Einbau erst erfolgt, wenn der zuständige Verteilnetzbetreiber einen Bedarf angemeldet und auch nachgewiesen hätte. Das wäre nicht nur kostengünstiger, sondern auch verhältnismäßiger. Darüber hinaus sind intelligente Messsysteme bei EE-Anlagen technisch gar nicht unbedingt sinnvoll. Mit dem intelligenten Messsystem plus Steuerbox ist nicht zwingend eine technische Verbesserung garantiert: Genau wie bei der Funkrundsteuertechnik, die bisher bei Kleinanlagen zum Einsatz kam, gibt auch die Steuerbox keine verlässliche Rückmeldung, ob eine Anlage wirklich außer Betrieb ist.

Darüber hinaus stellt sich noch die Frage der Behandlung von Altfällen. Aufgrund der gesetzlichen Pflicht aus § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 (jetzt § 9 EEG 2014) haben viele Prosumer bereits teure Hardware zur Teilnahme am EinsMan eingebaut. Hier fehlt im Gesetzesentwurf ein Bestandschutz, um diese Prosumer nicht durch die neue Einbaupflicht unverhältnismäßig zu belasten.

Der vzbv kritisiert, dass hier die Wirtschaftlichkeit von EE-Anlagen ohne tatsächlichen eigenen Nutzen und ohne überzeugenden gesellschaftlichen Nutzen aufs Spiel gesetzt wird und fordert daher analog der Bagatellgrenze eine Anhebung der Einbaupflicht für EE-Anlagen auf mindestens 10 Kilowatt. Netztechnisch sinnvoll wäre aber sogar eine Anhebung auf 30 Kilowatt.

3. Eine Überprüfung der „Sowieso“- Kosten und Preisobergrenzen

Der vzbv kritisiert die Methodik zur Berechnung der „Sowieso“-Kosten und Preisobergrenzen als ungeeignet für die weitere Entgeltbildung. Hintergrund ist, dass hier Entgelte fixiert werden, die langfristig vom Endverbraucher erhoben werden sollen. Degressionen sind nur bedingt zu erwarten, da der Gesetzesentwurf die zulässigen Preisobergrenzen definiert und gleichzeitig einen Wettbewerb nahezu unmöglich macht. Selbst der Bericht des Bundestagsausschusses zur Technikfolgenabschätzung geht davon aus, dass die Kosten-Nutzen-Analysen (KNA) nicht allein geeignet sind, Rollout-Pläne zu erstellen⁵. Der vzbv fordert daher neue bzw. zusätzliche Berechnungen.

Die „Sowieso“-Kosten für Zählermiete, Messung und Abrechnung in Höhe von 20 Euro fallen laut Aussage der KNA durchschnittlich bereits heute bei jedem Haushalt an und stellen daher den Mindestsockel, der in Zukunft von jedem Haushalt erhoben werden soll. Der vzbv kritisiert diese Summe als zu hoch. Diese 20 Euro orientieren sich am aktuellen Durchschnitt. Es ist jedoch allgemein bekannt, dass insbesondere bei den Kosten für die Abrechnung systematisch zu viel erhoben wird⁶. Infolge dessen besteht mit der Fixierung der 20 Euro die Gefahr, dass die Produzentenrente weiterhin über dem Optimum liegt und Verbraucher damit weiterhin zu viel zahlen.

Der vzbv sieht die Vorteile der Abschaffung der gesonderten Abrechnungsentgelte für die Netzbetreiber, weist aber darauf hin, dass dies nicht automatisch mit einer Reduktion der Kosten verbunden ist, sondern lediglich eine Kostenverschiebung in die Netzentgelte bewirkt. Die finanzielle Belastung für Verbraucher bliebe folglich gleich. Dieser Effekt ist unbedingt vorab näher zu prüfen und die Methodik im Gesetzesentwurf aus zu gestalten. Es darf zu keiner doppelten Erhebung der „Sowieso“-Kosten kommen, indem beispielweise dem Verbraucher ein Entgelt in Höhe von 100 Euro in Rechnung gestellt wird und zusätzlich die Netzentgelte aufgrund der Zurechnung der Abrechnungsentgelte steigen. Dieser Betrag muss von der Preisobergrenze abgezogen werden.

⁵ Deutscher Bundestag (2015): Moderne Stromnetze als Schlüsselement einer nachhaltigen Stromversorgung, Drucksache 18/5948, S. 91.

⁶ Zum Beispiel: WIK (2015): Analyse des Preissetzungsverhaltens der Netzbetreiber im Zähl- und Messwesen. WIK Diskussionsbeitrag.

Bei den Preisobergrenzen wird mit den neuen Differenzierungsschritten die Grundregel „Gleiches Entgelt für gleiche Leistung“ nahezu ad absurdum geführt. Hintergrund ist, dass sich laut Gesetzesentwurf die Preisobergrenze nach dem zu erwartenden individuellen Nutzen und nicht nach der eigentlich gleichen Leistung bemessen. Diese Art der Preisdiskriminierung führt zu einer vollkommenen Abschöpfung der Konsumentenrente zugunsten der Produzenten. Zudem stellt sich die Frage, ob sich Nutzen wirklich seriös vorab berechnen lässt. So geht beispielsweise die holländische KNA von Einsparungen in Höhe von 3,6 Prozent bei Strom und von 3,7 bei Gas aus. In der Realität sind jedoch nur 0,6 und 0,7 Prozent eingetreten. Wie seriös und verlässlich kann also ein zu erwartender Nutzen in Höhe von 3 Euro berechnet werden, um auch die Kosten eines „optionalen“ Einbaus bei Verbrauchern bis 2.000 kWh zu rechtfertigen?

Darüber hinaus kommt es aufgrund der Möglichkeiten der Entlastung bei der Mehrwertsteuer zu einer Diskriminierung von Privathaushalten gegenüber Gewerbetunden. Die Preisobergrenzen basieren auf Brutto-Summen. Da Gewerbetunden sich aber einen Teil der Mehrwertsteuer zurückholen können, fallen hier unter Umständen nur Netto-Summen an.

Infolge dessen ist es möglich, dass bei einem Einbau intelligenter Messsysteme in der gleichen Immobilie eine Vielzahl unterschiedlicher Preisobergrenzen erhoben werden. Der Haushalt mit einem E-Auto bezahlt 100 Euro. Der Bäcker im Erdgeschoss bezahlt 81 Euro. Auch der Haushalt mit vier Kleinkindern und einem Trockner bezahlt aufgrund seines hohen Stromverbrauchs 100 Euro. Das Rentnerehepaar bezahlt 40 Euro. Der berufstätige Single bezahlt 23 Euro. Hier findet de facto eine Quersubventionierung der Zähler statt. Darüber hinaus wird es schwierig, Verbrauchern diese Unterschiede zu erklären.

Der vzbv fordert das BMWi dazu auf, eine Überprüfung der Sowieso-Kosten und der Preisobergrenzen zu erstellen. Darüber hinaus, muss von der Zwangsbeglückung der Verbraucher mit einem rein theoretischen Nutzen Abstand genommen werden. Auch gibt der vzbv zu bedenken, dass auch dieser theoretische Nutzen nur durch Verhaltensänderungen beim Verbraucher und damit durch Akzeptanz beim Verbraucher gehoben werden kann.

4. Keine Beschneidung der Verbrauchersouveränität durch Einschränkungen bei der Wahl des Messstellenbetreibers und verbraucherunfreundlichen Verträgen (§ 6 und § 9)

Der Gesetzesentwurf zur Digitalisierung der Energiewende verlangt viel von Verbrauchern. Nicht nur wird damit die Grundlage für einen möglichen Zwangseinbau bei allen Haushaltsgruppen gelegt, auch sieht der Gesetzesentwurf automatisierte doppelte Vertragsabschlüsse und eine

Beschneidung der Freiheit bei der Wahl des Messstellenbetreibers vor. Der vzbv lehnt diese Beschneidung der Verbrauchersouveränität ab, da dafür keine ausreichende Begründung vorliegt.

So formuliert § 6 eine mögliche Begrenzung der Freiheit der Mieter bei der Wahl des Messstellenbetreibers. Dabei kann der Anschlussnehmer (Vermieter) unter bestimmten Bedingungen das Wahlrecht des Anschlussnutzers (Mieters) ausüben. Damit soll es insbesondere Eigentümern von Liegenschaften erleichtert werden, Zählermodernisierungen kompletter Immobilien voranzutreiben und zusätzliche Abrechnungssparten wie Gas, Wasser (Achtung: fehlt im Entwurf) oder Wärme über das Gateway zu bündeln. Nach geltendem Recht hat nach § 21b Abs. 5 EnWG der Anschlussnutzer bei der Wahl des Messstellenbetreibers ein Vetorecht beziehungsweise muss vorab seine Zustimmung geben. Der Gesetzesentwurf sieht eine Streichung von § 21b Absatz 5 EnWG vor.

Der vzbv spricht sich gegen eine solche Ungleichbehandlung der Mieter aus, da dafür keine ausreichende Begründung vorliegt. Vielmehr entbindet § 6 die Immobilienwirtschaft von dem Wirtschaftlichkeitsdruck und trägt des Weiteren zum Marktversagen im Abrechnungswesen bei. Darüber hinaus werden hier Mieter zum Einbau eines intelligenten Messsystems gegen ihren Willen gezwungen und müssen darüber hinaus durch Weitergabe über die Betriebskosten auch die Kosten dafür tragen. Laut § 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 darf der gebündelte Messstellenbetrieb zu keinen Mehrkosten führen. Es ist jedoch allgemein bekannt, dass hier die Kosten aktuell viel zu hoch sind, sodass von oligopolistischen Marktstrukturen die Rede ist⁷. Preissenkungen sind damit nicht zu erwarten.

Nach § 9 erfolgt die Durchführung des Messstellenbetriebs aufgrund eines Vertrages. Mit § 9 Absatz 2 wird hier ein automatischer Vertragsschluss skizziert, der zustande kommt, sobald Elektrizität über einen intelligenten oder modernen Zählpunkt entnommen wird. Aus Sicht des vzbv ist ein solcher automatischer Vertragsabschluss nicht akzeptabel, da hiermit doppelte Verträge für den Bezug von Energie und damit doppelte Ansprechpartner geschaffen werden. Aus Verbrauchersicht sollte zur Komplexitätsreduktion ein Ansprechpartner Standard bleiben.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband spricht sich dafür aus, das Vetorecht des Mieters weiterhin vorzusehen und damit dessen Mündigkeit zu erhalten. Der vzbv fordert dafür eine Streichung des § 6. Der § 9 sollte dahingehend

⁷ Bundeskartellamt: Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Wasserkosten, Meldung vom: 02.07.2015, unter: http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2015/02_07_2015_Submetering.html

geändert werden, dass ein zusätzlicher Vertrag mit Messstellenbetreiber als Möglichkeit zugelassen wird, aber nicht als Regel gesetzlich verankert wird.

5. Datenerhebung nur mit Datensicherheit und Datenschutz

Datenschutz und Datensicherheit sind aus Verbrauchersicht sowohl bei einem verpflichtenden als auch einem freiwilligen Einbau intelligenter Messsysteme und moderner Zähler entscheidende Kriterien und unterstreichen die Wichtigkeit eines freiwilligen Einbaus.

Das BMWi hat mit dem Gesetzesentwurf und den Schutzprofilen eine Vielzahl von Regelungen getroffen, die zu mehr Standards und damit auch zu mehr Sicherheit führen werden. Eine 100-prozentige Sicherheit kann dennoch nicht gewährleistet werden – insbesondere nicht, wenn der Anreiz für sicherheitsgefährdende Manipulationen aufgrund vom Umfang und der Sensibilität der Daten steigt. Darüber hinaus nimmt damit die Vulnerabilität der Energieversorgung insgesamt zu. Eine Einbauverpflichtung wäre damit grob fahrlässig.

Auch für das Thema Datenschutz hat das BMWi mit den Regelungen zur Datenkommunikation weitreichende Vorschläge gemacht. Darin wird präzisiert, wer Zugriff auf welche Daten hat. Entgegen öffentlicher Aussagen sind dort jedoch sehr weitreichende Zugriffsrechte formuliert, was gegen das Gebot der Datensparsamkeit verstößt. Darüber hinaus ist dem Grundprinzip privacy by default nicht ausreichend Rechnung getragen, wenn nach § 60 Absatz 5 Nutzer selbstständig datensparsamere Einstellungen des Gateways verlangen müssen.

Der § 61 präzisiert die Möglichkeiten zur Information der Endnutzer intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen. Der vzbv begrüßt hier insbesondere die Stärkung der Inhouse-Datenübertragung als Default-Lösung und fordert, dass die Pflicht zur Bereitstellung von Daten für den Endverbraucher auch für die Zusatzsparten wie Gas, Wasser oder Wärme gelten muss, sobald diese über das Gateway gemessen werden.

Bei der Inhouse-Visualisierung für den Anschlussnutzer gilt nach § 61 Absatz 2 die Einschränkung „soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist“. Es ist davon auszugehen, dass dies insbesondere bei modernen Messeinrichtungen die Ausnahme darstellt und somit Zusatzkosten für die Visualisierung anfallen. Der vzbv fordert, dass diese Einschränkung auch kommuniziert werden muss. Darüber hinaus sollte der Endverbraucher die Möglichkeit bekommen, die technischen oder wirtschaftlichen Grenzen gesondert zu prüfen.

Laut Gesetzesentwurf obliegt die Entscheidung zum Umfang der Datenübertragung mit der Wahl des jeweiligen Tarifs dem Endverbraucher. Kritisch wäre es, wenn besonders günstige Tarife daran gebunden werden,

dass Daten für Mehrwertdienste übertragen werden bzw. Daten, die zur eigentlichen Leistungserbringung gar nicht zwingend notwendig wären. Hier wäre ein Koppelungsverbot sinnvoll. Als Alternative könnte bei einer Datenübertragung für Mehrwertdienste der Verbraucher den Gateway-Administrator beauftragen, die Datenübertragung einzurichten und nicht wie aktuell im Gesetzesentwurf der Betreiber der Mehrwertdienste mit Zustimmung des Verbrauchers.

Der vzbv fordert das BMWi auf, bei Datenschutz und Datensicherheit nachzubessern und so insbesondere den Prinzipien der Datensparsamkeit und des Datenschutzes als Standard gerecht zu werden. Auch sollten die Zusatzkosten bei einer Visualisierung der eigenen Verbräuche transparenter gemacht werden.

6. Keine Anrechnung von Kosten in den Netzentgelten

Mit der Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs war der Presse zu entnehmen, dass die Energiebranche nach wie vor um die Refinanzierung der Investitionskosten besorgt ist. Der vzbv steht der Berücksichtigung dieser Kosten in den Erlösbergrenzen der Anreizregulierungsverordnung kritisch gegenüber, da dies zu einer Steigerung der Netzentgelte führen würde.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Anfangsinvestitionen der Netzbetreiber den Netzentgelten zuzurechnen. Auch sollen die Kosten für technische Zusatzeinrichtungen (beispielsweise für die Steuerbox), den Netzentgelten zugerechnet werden. Die Folgen für die Netzentgelte sind bislang nur ungenügend untersucht worden.

Transparenz hat an dieser Stelle oberste Priorität, da sonst der Eindruck entstehen könnte, dass Kosten in den Netzentgelten versteckt und die Verbraucher getäuscht werden sollen. Da viele Großverbraucher teilweise Vergünstigungen bei den Netzentgelten erhalten, würden diese Kostenbestandteile vor allem bei den Haushaltskunden ankommen, die ohnehin bereits überproportional für ihren Strom bezahlen.

Der vzbv fordert das BMWi dazu auf, bei der Verlagerung von Kosten in die Netzentgelte die Kostensteigerungen für den Endverbraucher im Blick zu behalten.